

## **Fahrzeuggestellung**

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und betriebsbereites Fahrzeug einschließlich Zubehör zum Gebrauch ; die Bereitstellung durch den Vermieter braucht nicht länger als eine Stunde über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus zu erfolgen. Vor Mietbeginn ist dem Vermieter eine gültige Kreditkarte vorzulegen.

Das Fahrzeug ist bei Mietbeginn entsprechend dem Vermerk "Tankinhalt" betankt. Die weiteren Kraftstoffkosten trägt der Mieter.

Fahrzeug-Vorbestellungen sind verbindlich Stornierungen sind spätestens bis einem Kalendertag vor Mietbeginn vorzunehmen, ansonsten ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Tarif zu berechnen.

## **Fahrzeugbenutzung**

Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag ausgewiesenen Fahrern benutzt werden.

Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend den Bedienungsvorschriften zu behandeln.

Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass während der Mietdauer der richtige Kraftstoff getankt ist sowie Öl-, Wasserstand und Reifenfülldruck regelmäßig überprüft werden.

Der Transport von Gefahrstoffen ist untersagt.

Die Benutzung des Kraftfahrzeuges hat nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen sowie im Falle von LKW zusätzlich nach den Bestimmungen des Güterkraftverkehrs-Gesetzes.

Das Fahrzeug darf nicht zu - wenn auch nur nach der Rechtsordnung des Tatortes - rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs oder im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr zu benutzen, an Geländefahrten oder Motorsportveranstaltungen teilzunehmen. Auslandsfahrten sind nicht zulässig, sofern der Vermieter diese nicht zuvor schriftlich genehmigt hat.

## **Fahrzeuggückgabe**

Das Fahrzeug ist am Ende der vereinbarten Mietzeit entsprechend dem Vermerk "Tankinhalt" betankt und einschließlich aller überlassenen Schlüssel und Fahrzeugdokumente dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben.

Die Fahrzeug-Rückgabe erfolgt zu den Geschäftszeiten des Vermieters, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Kalendertag die vereinbarte Miete und eine zusätzliche Pauschale von 100 € als Entschädigung zu verlangen . Darüber hinaus kann der Vermieter das Fahrzeug jederzeit in Besitz nehmen.

## **Mietpreis**

Der Mietpreis richtet sich nach der umseitigen Vereinbarung und ist bei Abholung fällig.

Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt ist, wird die notwendige Betankung dem Mieter berechnet.

Der Vermieter kann vor Überlassung des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch € 100,00 verlangen.

## **Unfall**

Unfälle sind dem Vermieter sofort zu melden . Der Mieter hat die Polizei zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallfolgen polizeilich protokolliert werden. Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sind festzuhalten.

Gegnerische Ansprüche dürfen niemanden gegenüber anerkannt werden.

Bei Brand-, Wild- und Einbruchschäden sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör ist ebenfalls der Vermieter sowie die zuständige Polizeibehörde umgehend zu verständigen.

## **Reparatur**

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen Reparaturaufträge nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erteilt werden, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten einen Betrag von € 100,00 übersteigen.

Die Reparatur ist in der Werkstatt eines Ford-Vertragsunternehmens durchzuführen, sofern dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

Die Reparaturkosten trägt gegen Vorlage der entsprechenden Belege der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziff. IX dieser Mietbedingungen selbst haftet.

### **Versicherung**

Das Fahrzeug ist nach den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme;

Teilkasko-Versicherung mit € 150,00 Selbstbeteiligung erfolgt auf Anfrage. Fahrer, Fahrzeug, Insassen, Gepäck, Waren etc. sind nicht versichert.

Auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Mieters kann eine Vollkasko- und/oder Insassenunfallversicherung abgeschlossen werden.

### **Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden in voller Höhe. Im übrigen ist bei Sach- und Personenschäden die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugs-Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

### **Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für die Reparaturkosten bzw. bei einem Totalschaden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste festgelegten Höchstbetrag. Bei Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zu Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Mietfahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung stand. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.

Der Vermieter wird bei Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung gegen Zahlung einer Gebühr den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung für Schäden an gemieteten Fahrzeug - bis auf den Betrag einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung - freistellen.

Der Mieter haftet ungeachtet der vorstehenden Bestimmung unbeschränkt für alle Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Schäden infolge Nichtbeachtung der zulässigen Durchfahrtschöpfung (§41 Abs. 2 Ziff. 6, Zeichen 265 StVO). Gleiches gilt bei Schäden durch Benutzung des Fahrzeuges zu rechtswidrigen Zwecken (Ziff. II Nr. 6), Benutzung durch nichtberechtigte Dritte, durch Ladegut, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung des Kraftfahrzeuges zu verbotenen Zwecken (Ziff. II Nr. 7) und solchen infolge Verletzung von Verpflichtungen des Mieters über das Verhalten am Unfallort (Ziff. V).

### **Datenschutz**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert und an die Fordhändler Dienstleistungsgesellschaft mbH (FHD) weiterleitet.

### **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart, sofern

Der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist,

der Mieter nach Vertragsschluss seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mieters zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **Sonstiges**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Es bestehen keine Nebenabreden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.